

V C
4277



h.



h. 33^d, 44.

Vc
4277

Kurze Erinnerung
von

Nothwendiger Gleich-
heit der jetzigen Anlagen vnd Kriegs-
Contributionen.



ANNO
M. DC. XXXIV.

Einige Bemerkungen

1807

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, likely a title or heading, which is mirrored across the page.



A horizontal line of small, repeating decorative motifs or characters, possibly a separator or a specific library marking.



VIX . M



Cum DEO!

D wöl jetziger Zeit dafür gehalten wird / als müsten die Extraordinarj Anlagen / Präsent: vnd Ranzion Gelder / Kriegsbeschwerungen vnd Einquartierungs-Vncosten / bloß nach den Stewerschocken vnd consequenter nachden ligenden Gründen vnd Häusern/angeleget werden:

So ist doch zu Dienst des Armuths / Erledigung des Bewissens / vnd Verhütung vielfaltiger Querelen vnd Inconuenientien aus Teutscher Treu vnd Aufrichtigkeit / biß auff fernere Ausführung / ansto darbey zu erinnern / daß bey solchen vnd andern Anlagen / insonderheit aber denjenigen / so aus Gutedüncken / Einbildungen / affecten vnd ex Dictatoria quasi voluntate geschehen / beydes eine beschwerliche Vnbilligkeit; als auch eine grofse Vnmöglichkeit sich ereigne / Vnd daher berührte Kriegs Last^{cc} vnd Anlagen einig vnd allein nach eines jeden Vnterthanen vnd^{cc} Schutzverwandten Vermögen / vnd nach Gelegenheit des Einkommens vnd Genießung der Güter angeleget vnd juxta æs & Li^{cc} bram durchgehend moderirt werden sollen vnd können; Jedoch^{cc} geschicht solche Erinnerung nur Discursweise zu stewart der lieben Gerechtigkeit / ohne emigen Abbruch der Oberkeitlichen Gewalt / vnd getroffenen billichen Anordnungen / Desuper protestando.

Anfänglichlichen aber ist bey vernünfftigen Leuten auffer zweifel / daß gleichmäffige Auf- vnd Abtheilung solcher Anlagen / ein Stück vnd Portion sey der Gerechtigkeit / welche man distributivam zu nennen pflegt: Item / daß ein wolbestaltes Stadt Regiment darbey erkandt werden könne / wenn in vnd bey demselben eine billigmäffige durchgehende Gleichheit ohne des Nehesten Nachtheil vnd Beschwerung / gehalten / vnd Niemand ober sein Vermögen / auch keiner vor dem andern beschweret / Sondern

A u

die

die besorgende grosse Schwürigkeit der armen Untertanen / samte
vielen Streit / Zwietracht / vnd Verbitterung verhüet / vnd die
Anlagen desto williger / richtiger vnd erträglicher eingebracht
werden.

Es wird hierdurch die Christliche Liebe vnd die Natürliche
Billigkeit befördere / welche man den bedrängten Nehesten zuerz
weisen schuldig; Es wird die æquitet vnd æqualitet in acht ge-
nommen / quæ est inductiva, nutritiva, conservativa & consoli-
dativa vitæ civilis. Es lesset sich darbey antreffen die Mutter der
Einigkeit die Tochter der Gerechtigkeit / die Schwester der Erbar-
keit / Vollkommenheit vnd Glückseligkeit / dafür bey den alten
Teutschen jederzeit die Gleichheit gehalten worden. Wo bleibet
dargegen die proportio honorum, wenn der Arme viel / vnd der
Reiche wenig giebet / ein Untertan in Anlagen pro filio, der an-
der gleichsam pro filiastro gehalten wird / vnd die Reichen die De-
creta, die Armen aber die Tributa geben? Thut sich nicht bey sol-
cher Ungleichheit allerhand grosse gefährliche Vneinigkeit / vnd
besorgliche Gefährlichkeit ereignen / cum nihil sit insupportabili-
us, quàm si inæqualiter tractantur, qui conditione & subiectio-
ne sunt æquales?

Nun ist aber bey der Anlage nach den Stewren vnd vnbe-
weglichen Gütern an denen örthen / do keine gleiche Braw / Vieh /
Feld / oder ander Nahrung ist bey jetzigen Zeiten vnd Leufften gar
eine schlechte Gleichheit zu finden / in dem die Aecker vnd Häuser
gar ungleich seynd / vnd wegen der gefährlichen Incurfionen,
Durchzügen / Einquartirungen vnd solchen vbermässigen Anla-
gen / fast gänzlich vernichtet vnd darnieder geschlagen werden / die
meisten seynd mit Schulden / Legaten, Gestifften / Servituten vñ
Gemeinen: Kirchen: Schuel: Hospital: Erbe: Vormundschafft
vnd andern geliehenen zinsbaren Geldern / vnd ohne deß mit den
ordentlichen Gefällen vnd allgemeinen Tranck: Land: vnd De-
fension Stewren / wie auch sonst / mit Schoß / Schatzungen vnd
Contributionen eine lange Zeit vber beschweret / vnd müssen mit
grossen schweren Vncosten im bawlichen Wesen erhalten werdē /
also

also daß das zwanzigste Haus / auff das Capital / was es kostet / vñ
Jählich an Vncosten darauff gehet nicht kan genücket werden;
Wird nun hierüber / vñ ungeachtet daß man respectu der Häuser
allbereit mit viel plündern / stehlen / einquartiren / tormentiren vñ
extorquiren belästiget vñ auff's eufferste bedrängert worden / auff
die Häuser nachmals die Anlage continuiret vñ darbey nicht er-
wogen daß die Häuser vñ andere unbewegliche Güter ab- vñ zu-
nehmen / vñ bey jetzigen Leufften viel in geringern Zustand seyn /
als Sie vor dessen gewesen / auch die darauff hafftende Gelder ver-
zusetzen werden müssen / So werden viel arme Leute / so eine Woh-
nung haben / dadurch außgesogen / vberhäuffet / mit gedoppelten
Lateribus beschweret / zur Desperation gebracht / vñ / wie allbe-
reit die Erfahrung bezeuget / die Häuser stehen zu lassen / vñ der
hohen Landsfürstlichen vñ ander Vnter Obrigkeit ihr Gefälle
zu enziehen / eufferst verursacht werden / welch Interesse magistra-
rus disßals wol zuerwegen / in dem ohne das auch die Obrigkeit /
wegen ertheileter Consens auff die Häuser / offtmals periclitiret
vñ certo respectu in subsidium kan belanget werden.

Hingegen geben die Jenigen / so stattliche mobilien / ansehn-
liche Intraden / vñ viel werbende vñ aussenstehende Gelder ha-
ben / wie auch die merces mercatorum / so viel größern Nus brin-
gen / als die Häuser vñ der Ackerbau / Item die Handwercks Leu-
te / so messem quotidianam haben / Ingleichen die stattliche Sala-
riati so keine Vncosten auffwenden dürffen / vñ dann die foren-
ses vñ viel andere so weder Schoß noch Schatzung geben / vñ
gleichwol ihr Gewerck in diesen Landen treiben vñ Schutz suchen /
entweder gar nichts / oder doch gar wenig / vñ soll bloß vber die je-
nigen gehen / so ohn des gnugsamb beschweret seyn / vñ bey denen
solche Beschwerung quoad collectas vor allen Dingen decurti-
ret vñ verschonet werden solten / cum id tantum censendum
sit / quod de ducto are alieno in bonis super est.

Bedencke derhalben wol / daß diese Sachen wegen des peri-
clitirenden Armuths / vñ der vñvermögenden Witben vñ
Wäysen halben / so nichts als blosser Häuser vñ Wohnungen ha-

ben/grosser importanz seyn / vnd daß auch die Türcken verglei-
chen Anlagen/ SACRUM POPULI SANGUINEM zu nennen
pflegen. Wir seynd alle membra corporis Symbiotici, derowes-
gen soll einer den andern ex natura societatis civilis, ne fiat Leo-
nina, nach seinen Vermögen gerne subleviren/ vnd den Jenigen/
so bishero / vnd vor dessen wegen ihrer Häuser grosse Beschwer-
ungen außgestanden / zur vngedühr ferner nichts aufflegen/ noch
die afflictos weiter affligiren; Sonsten wird an statt schuldiger
Gleichheit die höchste unverantwortliche Vnrichtigkeit / an statt
der Ordnung vnd Gerechtigkeit die vnbillichste inæqualitet vnd
höchstschädlichste Vnordnung / vnd an statt der Christlichen Lie-
be/die barbarische Vnbarmherzigkeit vnd Teufflische Vnterdrü-
ckung eingeführet / vnd demnach solches alles in Gewissen verkehr-
lich/bey dem Nehesten ärgerlich vnd schädlich / vnd vor Gott den
gestrengen Richter / dermal einsten unverantwortlich/ so soll man
sich in gemeinen Anlagen / zum gemeinen Mitleiden bewegen/
vnd zu Vnterdrückung des Armuths nicht verführen lassen/damit
Bürgerliche Einigkeit erhalten/vnd viel böse consequentien, ex-
tremiteten vnd Zerrüttung guter Policen vermieden werden.

Den was ist das Ampt der Obrigkeit nach gemeinen Schluß
der Rechtsgelehrten anders / als daß Sie der ganzen Commun
æqualiter vorstehen / ex officio in Anlagen Gleichheit halten/
vnd einem Theil/ so Häuser vnd ligende Gründe hat/alleine nicht
beschweren; Sondern die gemeine Last in gemein auftheilen/ vnd
das beschwerte Theil / so wol gegen die Mitbürger/vnd wieder
derselben Vnterdrückung / als gegen die öffentlichen Feinde be-
schützen soll/damit nicht mit der Zeit/wenn die Häuser öd vnd wüs-
ste stehen/denen andern/so jetzt exempt seyn wollen/ die Last alleine
zuwachse / wie dem equo Æsopico wiederfahren / denn wie ein
Stadt Regiment / welches vnterschiedene Stände / vnd Vnter-
thanen in seiner Vollkommenheit erhalten / dem durch mancher-
ley zusammen gefügten Menschlichen Leibe verglichen wird: Also
ist gewiß / daß eben die corruption, welche in abgestorbenen Leis-
bern ist / bey den Städten / Flecken vnd Dörffern / sich befindet/
wenig

wenn die Gleichheit / als Spiritus vitalis der Bürgerlichen Ein-
trächtigkeit hindangesehet / vnd ein Standt oder Gliedt von oder
vor dem andern beschweret wird / Es kan ohne die Gleichheit kei-
ne Gesellschaft weder bey Frommen / noch Bösen bestehen / Son-
dern es wird durch dergleichen Ungerechtigkeit vnd vnordentli-
ches Beginnen Stadt vnd Land verwüestet / vnd nichts als Elend /
Jammer / Haß / Neid / Scuffsen vnd Weheklagen gestiftet.

Es giebet hierüber die Vernunft vnd Billigkeit / weil die
jetzigen Anlagen allen Bürgern vnd Ständen gleichen Nut-
bringen / in dem dadurch die Freyheit der Religion vnd des Ba-
terlandes soll befördert / die Commercias sampt den Ab- vnd Zu-
fuhren fort: vnd der Feind abgetrieben / vnd einen Jeden das Sei-
nige erhalten werden / Auch bißhero nechst Göttlicher Hülffe vnd
getreuer Vorsorge / durch berührte Anlagen das Defension-
Werck bey jetzigem Kriegeswesen / mercklich fortgesehet / Städte
vnd Landt mehrentheils conservirer, viel brennen / plündern /
schänden vnd Brandschaken abgewendet / vnd die Insolentien
vnd exorbitantien bey der Soldatesca in etwas gestewret wor-
den / daß auch die Beschwerden vnd Anlagen proportionabili-
ter von aller vnd jeder Vermögen / so viel ein Jeder behalten pro
rata abgetragen / vnd das besorgende Unheil nochmals pro viri-
bus facultatum abgewendet werden müsse / ut ita sit commune
onus, quibus est commune commodum.

Die Anlagen seynd in diesen fall species divisionis darbey
man richtige Wage halten / vnd keinem Theil vor dem andern
vber sein Vermögen etwas zuschanken soll; Sie seynd suapte na-
tura onera der Güter vnd Einkünfte vnd respectiva fructu-
um, vnd muß vnter den ordinariis tributis, quæ sunt uniformia,
vnd extraordinariis ein Unterscheid gehalten / vnd daher die An-
lagen nach jedes Vermögen moderirt, nicht aber das Vermö-
gen nach alten / vnd jetziger Zeit Gelegenheit nach ungleichmäßi-
gen Anschlägen der Häuser vnd Güter censiret vnd darben erwo-
gen werden / das solche Anschläge bey jetzigen Kriegesleufften / de-
sto gefährlicher / præjudicirlicher / beschwerlicher vnd vnerträgli-
cher

ther seyn/weil vor dessen bey Friedens Zeiten/do die Stewerschodt
angeleget worden / die Last vnd Anlagen bey weiten nicht so groß
gewesen/als sie sezo seyn vnd künfftig werden möchten.

Weil demnach die Beschwerungen bey manchen duplirt
vnd decuplirt, die andern aber/ so geringlichen in der Stewer li-
gen/ augenscheinlichen vnd handgreifflichen verschonet werden/
So kan ein Jeder in diesem fall / do von gemeiner Wolsahrt ge-
handelt wird/ seine Notdurfft suchen / vnd nicht vnbillich in exce-
ptione doli sich gründen/weil in collecten vnd Anlagen bona fi-
des erfordert vnd in Reichs Abschieden in keiner Materi so offte
des *æqui & boni*, als in dieser/erwehnet wird; Was ist aber dem
selben so sehr zuwieder / als wann einer in Contributionsfällen
vbersetzet/der ander erleichtert von einem die Last genommen, vnd
dem andern iniqua lance auffgeleget wird?

Wie wird die alte Teutsche Trew vnd Billigkeit in acht ge-
nommen / wann man dem Jenigen/ so ein bloß/bawfälliges/rui-
nirtes oder sonst onerirtes, alt vnd vbelgelegenes Haus hat/
viel dem andern aber / so zehen mahl grösseres Vermögens vnd
Einkommens ist/ein geringes ansetzet? Wie werden die allgemei-
nen Ordnungen der Recht/ Daß keiner verkürzet/sondern
Jedem das seinige zugeeignet werden soll / in solchen un-
gleichen Anlagen in acht genommen? Warumb sollen von den ar-
men Hüttgen vnd Häußgen / als von blossen Steinhaußen/ die
Anlagen gefordert / die reichen Renthen vnd Einkünffte aber ver-
schonet werden? Von solcher Iniquitet, so in die ferne nicht beste-
hen kan/haben etliche die *ferreos vnd fictiles ultimi seculi pedes*,
bey dem Propheten Daniel gar recht vnd wol verstanden vnd
aufgeleget.

Man lasse Ihme doch zu Herzen gehen/die grau samen Si-
multäten, Verläumdungen / Affterreden/vnd Wiederwertig-
keiten so aus den ungleichen Anlagen entstehen / das beschwerte
Theil winselt wüntschet vnd wehklaget zum hefftigsten; Die Exc-
cution wird von Tage zu Tage je schwerer vnd schwerer; die Re-
kantien

stantien werden auff solche masse gar langsam eingebracht/ seynd
mehrentheils vnerzwinglichen / vnd können bey vielen gantz nicht
erlangt werden/ Es bleibet viel aus den ledigen Häusern/ so nicht
bewohnet werden/ stehende/ die andern Nachbar vnd Bürger/ des
ren Vermögen ohne das gleichsam agoniziret, müssen Sie mit
eufferster Ungleichheit vbertragen; Es ist kein beständig Mittel
zur execution mehr vorhanden/ vñ wird vber die Råthe in Stådt
ten / vnd andere Censitores vielmal geschrien / do sich doch Nie-
mand mit fug beschweren kñdte / wenn ein jeder / wie sichs gebüh-
ret/ nach seinem Vermögen angeleget were; Es würde die gemei-
ne Last in gemein viel williger getragen / vnd das gemeine Volk
mit guter Einigkeit vnd Vertraulichkeit verbunden bleiben; Auch
sich publicè vnd privatim viel besser als bißhero geschehen / bey
solchen communi malo befinden/ vnd ihre Güter/ welche disfalls
tacitè verobligiret seyn/ gerne lösen; Man kñdte darbey in Bes-
wissen viel gewisser vnd geruhiger seyn/ vñ durch solch fundamen-
tū Legitimæ æqualitatis, darauff alle vnd jede/ Geist- vnd Welt-
liche Rechte gegründet seyn/ wieder alle querelen, Nachreden vnd
Widerspenstigkeiten / sich schützen vnd verwahren/ mit der Exe-
cution schleunig verfahren vnd fundamentaliter procediren.

Derohalben istts billig vnd nützlich / daß bey den seßigen ex-
traordinari Kriegsbeschwerungen die Jenigen gleich viel geben/
so gleich viel haben vnd vermögen. Es bescheinigen solches viel
Scribenten aus der heiligen Schrifft/ vnd erfordert es Canonica
æquitas & æquabilitas, vnd ist so wol in iure Canonico, als iure
Civili hin vnd wieder an vielen örthern zu befinden/ daß die Anla-
gen pro modo facultatum geschehen sollen. Wie dann die löbli-
chen Keyser Antoninus, Diocletianus, Maximianus, Honorius,
Theodosius, Gratianus, Arcadius vnd andere / Ingleichen Ul-
pianus vnd Papinianus außdrücklich verordnet in l. 1. C. de mu-
ner. patrimon: l. 4. C. quemad. Civil: muner. indic. l. 1. & l. 4.
C. de Censibus. l. 1. de Apoch: publ. l. 7. 8. & 12. C. de operibus
publicis. l. 4. & 5. ff. de Censibus, L. 6. & 15. ff. de muner. & ho-

B

nor:

nor: &c. Vnd ist sonderlichen L. 4. ff de Censibus. in dieser ma-
teri wol in acht zunehmen / welches billich mit güldenen Buchsta-
ben / an alle Contribution- vnd Einnahmstuben geschrieben wer-
den solte.

Man sehe sich in des Heil. Röm. Reichs Abschieden vmb / so
wird man ebener massen befinden / daß Niemand hohes oder nie-
drigens Standes verschonet / auch keiner vor dem andern beschwe-
ret; Sondern ein Jeder nach seinen Vermögen / neben den andern
gleichmässig in dergleichen Contributionen angeleget werden
soll / wie Buchstabenlichen zusehen in Reichs Abschiedt zu Cölln
de Anno 1512. S. vnd damit die mässigung. R. A. zu Nürnberg
An. 1524. S. Item wiewol & seqq. R. A. zu Speier An. 1526. S.
Item als auff den Reichstag. R. A. zu Regenspurg An. 1541. S.
Vnd wiewol Chur Fürsten. R. A. zu Speier An. 1542. S. Nach
dem aber. R. A. ibid. An. 1544. S. Als aber Wir. Deputation-
Abschiedt zu Franckfurt An. 1571. S. Vnd wiewol vermöge / &c.

Es köndten auch vnzählich viel Doctores, J Cti vnd Scri-
benten angezogen werden / welche mit statlichen Gründen vnd
motiven außführen vnd punctualiter behaupten / daß eines jeden
Einkommen vnd Vermögen dißfals erwogen werden soll. Aber /
was ist viel Zeugniß von nöthen / do die Vernunfft vnd des Heil.
Röm. Reichs Anordnung solches mit sich bringet? Vnter vielen
andern Dd. lehret solches Bart. in l. 1. n. 8. C. de Apoch. publ. lib.
10. Bald. in l. 1. & passim C. de Censibus. Specul. de Censibus.
S. nunc dicendum n. 17. Thomat. tr. de Collect. n. 6. & 10. in
princ: S. retenta n. 2. & S. subjiciunt. n. 7. Wesembec: consil:
103 & 215. per tot. Bocer. tr. de Collectis. cap. 8. n. 4. & c. 12. per
tot. Casp. Klock: tr. de Contribution. c. 17. per tot. & Dd:
communiter.

Vnd damit die Anlagen desto erträglicher seyn / wird von
diesen vnd andern J Ctis weitläufftig außgeföhret vnd beyge-
bracht / daß auch die Geistlichen Personen / nach Gelegenheit ihrer
Güter vnd Einkommens; Item die Wieth- Kauff- Handels- vnd
Handwerckslente / Knechte / Wägde / Mobilien, Renthen / Zin-
sen /

sen/Pensionen, Beneficien, Collegien, Officinen, Zünffte/Corpora, nomina vnd merces mercatorum, sampt aller anderer Vermögen vnd Einkommen/censiret werden solle/welche doch in festigen modo collectandi, nach der Steuer/mehrentheils vbergangen.

Wiewol aber etliche zu ihrem PrivatNutz einwenden / als hettten solche vnd dergleichen Considerationes, wegen des Vermögens / nur in thesi statt / in hypothesi aber liessen sie sich nicht appliciren, So ist doch offenbahr / daß berührter modus von den alten Römern herkommen / in der Vernunft vnd allen Rechten gegründet/durch Clare ReichsAbschiede geschlossen/vnd in vielen Reichs- vnd andern Städten/sonderlich aber zu Venedig vnd im Niederlande bisher rühmlich observiret worden / daß es also nichts vnmögliches / daß er auch in diesem Lande könne gebrauchet vnd eingeführet werden / Denn was im ganken Römischen Reich vor recht vnd billich befunden worden / das kan vnd muß auch bey den Inferioribus recht seyn vnd statt haben / cum incorporatae regiones & civitates totius Regni jure uti debeant.

Ob auch gleich eine deficientia facultatum sich ereignen / vnd dieser bald zu Reichthumb gelangen / jener bald in Armuth vnd Abfall seiner Nahrung vertieffet werden möchte / So kan doch per modum revisionis, wie in R. A. zu Speier An. 1544. vnd andern zusehen / solchen remediret vnd abgeholfen werden / juxta auream Legem censualem l. forma 4. §. 1. ff. de censibus.

Vnd wann die revision der Anlagen vnd des æstimî zu gewisser Zeit gebührlichen geschicht / wie sie nothwendig geschehen muß/ist in geringsten keine Vnrichtigkeit zubeforgen / Sondern es kan die Zerrüttung vnd Zertrennung guter Policeny Ordnung verhütet / vnd den Armuth vnter die Armen gegriffen werden / vnd weil solches alles die Justiz vnd Billigkeit erfordert / so soll die Müh vnd Arbeit / so bey der revision fürfallen möchte / niemand verdriessen / Es were sonst eine unverantwortliche Nachlässigkeit/wenn man der Mühwaltung halber das Stadt vnd Land verderbliche malum fomentiren wolte / vnd wo man an jenem ge-

strengen Tage wegen der Bosheit nicht angeklaget würde / so würde man gewiß wegen solcher groben Faulheit vnd vnrechtsfertigen Ungleichheit / schwere Rechenschafft geben müssen / Ja eben solcher Ursach halben / daß die Güter durch steigen vnd fallen ab- vnd zunehmen / kan die Anlage nach den Schocken nicht bestehen / weil keine proportion vorhanden / daß die Anlage bey Verenderung vnd auch wol Verminderung der Güter in eodem genere verbleiben soll / Sondern es muß pro disparitate subiecti auch das Adjunctum variret werden.

Die vorige Gewohnheit vnd die alten Anschläge der Güter hetten auch wol statt / wenn nur pro statu temporis keine Ungleichheit darbey zubefinden / vnd die armen Häußler nicht so sehr beschweret weren / Nun seynd aber die incrementa vnd decrementa offenbahr / die Zeiten seynd geendert / die Güter beschweret / die Vnrichtigkeit demonstriret / vnd bey vielen / wo nicht den meisten / eine enormissima læsio vorhanden / derhalben kan solche Anlage / dißfals vor eine ewige Sakung nicht gehalten ; Sondern muß nach dem Reichs stylo moderirt vnd gleichsam als ein novū antidotum den novis morbis opponiret werden / weil ex Baldo bekandt / quod æquitas & æquabilitas sit servanda, etiam si consuetudo seu statutum sit in contrarium, Vnd ist diß inconuenienz bißhero zuspüren gewesen / wenn die Anlagen / so auff die Häuser vnd andere ligende Gründe nach den Stewerschocken geschehen / in concursu creditorum den andern Gläubigern vorgesetzt / daß viel Kirchen- Schuel- Hospitall vnd andere privilegirte Gelder außgegangen : Wenn sie aber nachgesetzt / oder gar nicht bezahlet worden / seynd solche denen andern ohne deß sehr beschwerten Mitbürgern vnd Nachbarn wieder Billigkeit zugewachsen.

Damit nun die Anlage nach jedes Vermögen geschehen vnd man gewiß seyn könne / quanta sarcina cuiq; imponi possit & debeat, So müssen entweder auff Special Befehlich der Lands Obrigkeit / damit desto grösser respect vnd Behorsam erfolge / oder weil die blosser Abtheilung vnd Distribution der Collecten für
kein

kein regale geachtet wird/ von jeder Commun selbst vnpartey-
liche vnd gewissenhafte redliche Censitores niedergesetzt / vnd
mit einem gewissen Ayde vermöge der Reichs Abschiede belegen
werden/ so einen jeden citiren / sein Vermögen vnd Einkommen
grosso modo explorirn vnd ex æquo & bono, nach ihren Wis-
sen vnd Gewissen/ ansehen / oder es müssen die Vnterthanen all
ihr Haab vnd Güter ligend vnd fahrend / Baarschafft / Gewinn
vnd Gewerb nach jetzigen Werth vnd Einkünfften endlichen an-
zeigen vnd ihr Vermögen selbst estimiren/ darauff wird ein ge-
neral catastrum, oder Anlags vnd Contribution Register dedu-
ctis oneribus auffgerichtet/ auff jedes 100. etwas gewisses gesetzt
vnd alles Einkommen durchgehend / jedoch mit gewissen Unters-
scheid/ angeleget/ Es werden auch die auffgewandten Kriegs Vn-
kosten vnd extraordinari Anlagen retrò computiret/ die künfftig-
en darnach reguliret vnd die Jenigen / so etwas verschweigen/ in
willkührliche Straffe / als confiscation oder gedoppelten An-
schlag des verschwiegenen Überschuss/ genommen.

Vnd diese Art vnd Weise der Anlagen ist nicht allein / teste
Rosino, von dem Römischen Könige Servio Tullio verordnet/
vnd von den alten Römern in gebrauch gehalten / Sondern auch
in Reichs Abschieden de Annis 1544. vnd 1595. confirmiret/ vnd
teste Bocero, in Teutschlandt an vielen Orthen mit grossen Nut-
practiciret worden.

Derwegen so hindert das Vorgeben nichts/ als weren viel
Main Ende zu befürchten vnd dürffte mancher Rauffman in miss-
credit darüber gerathen/ denn diese vnd andere Considerationes
seynd vor dessen auch gewesen/ nichts desto weniger aber ist die Ana-
lage vorbeschriebener massen in Reichs Abschieden verordnet vnd
von den vornembsten Reichs Gliedern / verständigsten Rechtsges-
lehrten vnd berühmten Politicis gebilliget / vnd von beruffenen
wolbestalten Reichs- Händel vnd andern Städten vnd ganken
Ländern vnd Königreichen beliebet/ vnd an vielen Orthen bishero
continuirlichen observiret worden/ Doraus zusehen daß die Spe-
cification des Vermögens / wenn sonderlich der Aydt etwas ges-

Linde abgefasset vnd auff die credulitet gerichtet wird/ etlicher falschen Einbildungen nach / nicht vnmöglichen sey / vnd wie in andern Sachen/sonderlichen in Aemptern / Bestellungen / Huldigungen/investituren vnd Zeugniß Sachen/der Endt zugelassen/ vngeacht/ daß bey Trew Ehr vnd Gewissenslosen Leuten mancher Man Endt zu befürchten / also soll man auch bey den Anlagen vnd endlichen Offenbahrungen des Vermögens nicht so wol vff dasjenige sehen/was de facto aus Bosheit vnd Leichtfertigkeit geschehen kan/ als was nach Recht vnd Billigkeit von redlichen Leuten geschehen soll; Hierüber so kan ein Jeder/ wo nicht accuratè vnd eigentlichen/ doch/wie diß als erfordert wird/ vngesährlichen sein Vermögen wissen vnd anzeigen/nur daß er vor seßlicher / gefährlicher / muthwilliger weise nichts verschweige oder vnterschlage/ vnd wenn ers mit guten Titul gewonnen / oder sonst ehrlicher weise an sich gebracht hat / darff Er sein Vermögen oder Einkommen nicht verhelen oder vertuschen / man weiß ohne das beyfällig / wie reich dieser oder jener vngesehr sey / vnd wird solches / wo nicht in seinem Leben / doch nach seinem Absterben mehrentheils offenbar.

Es kan auch die Specification vnd was einer oder der ander angezeigt vnd gegeben/ auff gewisse masse in geheim gehalten werden / vnd obs gleich etlichen in particulari beschwerlichen ist/ So seynd doch dagegen viel redtliche Leute/ so zu Verhütung vngleiches Verdachts vnd Wiederwillens ihr Vermögen willig vnd gerne profitiren / vnd soll daher wegen etlicher privat Personen der gemeine Nutz nicht hindan gesetzt/ noch den affecten vnd partialiteten nachgesehen / Viel weniger die kleinen Fisch von den grossen verzehret werden; Ingleichen folget nicht/ weil mancher seines Credits halben periclitiren möchte / daß man die vngleiche Anlage dem Nechsten zu Schaden / mit bösen Gewissen fortsetzen vnd sich mit eines andern Schaden vnd Nachtheil großmachen soll; die frembden Federn fliegen doch endlichen darvon/ vnd wird in Handlungen mehr auff Trew vnd Redtlichkeit gesehen/ als auff pralen vnd effingirtes Reichthumb, vnd wenn gleich
Christ

Christliche Obrigkeit der Unterthanen Vermögen hierbey erfahren möchte/ist doch die præsumtion vor dieselbe / daß Sie wieder Recht vnd Billigkeit tyrannischer weise nichts zu sich reißen werde / Vielmehr sollen sich die Jenigen / so sich ihres Reichthums oder andern verdächtigen Ursachen halben / vor diesem modo collectandi scheuen/in sich schlagen/ vnd bedencken / daß der Jenige/ so den Armen beleidiget / beschweret vnd vnterdrücker / vnd sich bey diesen schweren vnd schwürigen Zeiten mit des Nächsten Schaden bereichert / nach Gottes Wort vnd dessen Ausspruch verflucht sey vnd solches nullâ iustitiæ specie excusiret werden könne.

Solte aber solcher modus ratione juratæ specificationis je zu bedenklichen seyn/ So kan man entweder jeden sein Vermögen bey seinen Christlichen Gewissen / vnd Bürgerlichen Pflichten an Endes statt anzeigen lassen / oder habitâ exploratione facultatum jedem Bürger vnd Unterthanen/durch verordnete Personen / wie ohne das alle Ambts- Gerichts- vnd Raths Personen allbereit verendet seyn / auff eine gewisse quotam ex æquo & bono & ita juxta arbitrium boni viri censiren / auff jedes Hundert ein gewisses schlagen / solchen censum prævia citatione gebührlichen publiciren/ vnd so dann nur die Jenigen/ so sich wider solche Anlage setzen/ oder der Zahlung sich verweigern / vnd deswegen nach etlicher Rechtsgelehrten Meynung præsumtionem doli wieder sich haben / zur endtlichen Specification ihres Vermögens anhalten / vnd nach befundung billiche Verordnung machen; Nur alleine daß in den Anlagen die Geometrische proportio observiret/ das Vermögen pro Theseo æqualitatis filo gehalten vnd die Schätzung nach æstimation vnd schätzung der Güter vnd derselben Beschätzung/davon Sie auch ihren

Nahmen hat / angeleget werde.

De / 2c.

Exit DEUS!!

QK 9 1277

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

W 17

24



Faint, illegible text visible on the left edge of the page, likely bleed-through from the reverse side.

ULB Halle

3

004 821 289

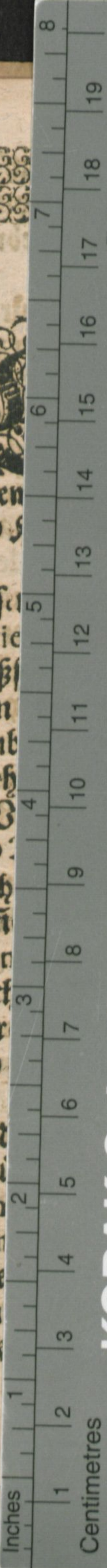


Handwritten text in the bottom right corner, possibly "Vb 17".





Sten
vnd
wiff
entie
Auf
dern
Einb
scheh
se
vnd
Sch
konn
bran
gesch
Ber
vnd
fel/
Si
van
men
eine
Na
Be



KODAK Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2000
Kodak
LICENSED PRODUCT
3/Color
Black



dafür gehalten
dinarj Anlagen / Prä-
Kriegßbeschwerden
sten / bloß nach den
den ligenden Gründen
/ Erledigung des Bes
erelen vnd Inconveni-
tigkeit/ biß auff ferner
daß bey solchen vnd ans
en/so aus Gutedüncken/
ia quasi voluntate ge-
keit; als auch eine gros
berührte Kriegs Last
den Unterthanen vnd
h Gelegenheit des Eins
eget vnd juxta æs & Li-
k vnd können; Jedoch
weise zu stewart der lieben
Oberkeitlichen Gewalt/
Desuper protestando.
gen Leuten auffer zweif
ng solcher Anlagen / ein
/ welche man distributi-
volbestaltes Stadt Regi-
in in, vnd bey demselben
heit ohne des Nehesten
vnd Niemand ober sein
beschweret / Sondern
die

